

### Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin wirft dem Gericht der Europäischen Union vor, gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (kodifizierte Fassung) <sup>(1)</sup> verstoßen zu haben, indem es die rechtlichen Kriterien außer Acht gelassen habe, die eine wesentliche Bedeutung für die Anwendung dieser Bestimmung hätten, und indem es bei der Beurteilung dieser Kriterien unter den Umständen der vorliegenden Rechtssache offensichtliche Fehler begangen habe.

So habe das Gericht das Kriterium des Durchschnittsverbrauchers, auf den in der vorliegenden Rechtssache abzustellen sei, nicht ordnungsgemäß angewandt. Außerdem habe es die originäre Unterscheidungskraft der älteren Zeichen FEMINATAL fehlerhaft beurteilt, obwohl die Rechtsmittelführerin in der beim Gericht eingereichten Klageschrift vorgetragen habe, dass die Beschwerdekammer des HABM diese Frage nicht gründlich und erschöpfend untersucht habe. Das Gericht habe ferner die bildliche und begriffliche Ähnlichkeit der Zeichen fehlerhaft beurteilt. Schließlich habe es die Wahrscheinlichkeit einer Irreführung des Durchschnittsverbrauchers fehlerhaft beurteilt.

Darüber hinaus wirft die Rechtsmittelführerin dem Gericht vor, gegen Art. 9 des Vertrags über die Europäische Union verstoßen zu haben, indem es in vergleichbaren Rechtssachen andere rechtliche Kriterien angewandt habe.

<sup>(1)</sup> ABl. L 78, S. 1.

### Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Milano (Italien), eingereicht am 26. Juli 2012 — Nintendo Co., Ltd u. a./PC Box Srl und 9Net Srl

(Rechtssache C-355/12)

(2012/C 295/41)

Verfahrenssprache: Italienisch

#### Vorlegendes Gericht

Tribunale di Milano

#### Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Nintendo Co., Ltd, Nintendo of America Inc., Nintendo of Europe GmbH

Beklagte: PC Box Srl und 9Net Srl

#### Vorlagefragen

1. Ist Art. 6 der Richtlinie 2001/29/EG <sup>(1)</sup>, auch im Licht des 48. Erwägungsgrunds dieser Richtlinie, dahin auszulegen, dass der Schutz der technischen Schutzmaßnahmen bezüglich vom Urheberrecht geschützter Werke oder Materialien sich auch auf ein von demselben Unternehmen hergestelltes und vertriebenes System erstrecken kann, bei dem in der

Hardware eine Vorrichtung installiert ist, die fähig ist, auf einem separaten Träger, der das geschützte Werk enthält (von demselben Unternehmen und auch von Dritten, den Inhabern der geschützten Werke, hergestelltes Videospiele) einen Erkennungscode zu erkennen, ohne den das besagte Werk im Rahmen dieses Systems nicht sichtbar gemacht und benutzt werden kann, wodurch dieses Gerät mit einem System versehen ist, das die Interoperabilität mit Geräten und ergänzenden Produkten, die nicht von dem Unternehmen stammen, das dieses System hergestellt hat, ausschließt?

2. Kann Art. 6 der Richtlinie 2001/29/EG, auch im Licht des 48. Erwägungsgrunds dieser Richtlinie, dahin ausgelegt werden, dass, wenn beurteilt werden muss, ob der Gebrauch eines Produkts oder einer Komponente mit dem Ziel der Umgehung einer technischen Schutzmaßnahme gegenüber anderen Zielen oder kommerziell relevanten Verwendungen überwiegt oder nicht, das nationale Gericht auf Bewertungskriterien zurückgreifen muss, die die besondere Bestimmung hervorheben, die dem Produkt, in das der geschützte Inhalt eingeführt wird, vom Rechteinhaber zugeschrieben wurde, oder, alternativ oder zusätzlich, auf quantitative Kriterien bezüglich des Umfangs der verglichenen Verwendungen oder auf qualitative Kriterien, d. h. bezüglich der Natur und der Bedeutung der Verwendungen selbst?

<sup>(1)</sup> ABl. L 167, S. 10.

### Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Napoli (Italien), eingereicht am 31. Juli 2012 — Carratù/Poste Italiane SpA

(Rechtssache C-361/12)

(2012/C 295/42)

Verfahrenssprache: Italienisch

#### Vorlegendes Gericht

Tribunale di Napoli

#### Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Carmela Carratù

Beklagte: Poste Italiane S.p.A.

#### Vorlagefragen

1. Verstößt eine Bestimmung des innerstaatlichen Rechts, die in Anwendung der Richtlinie 1999/70/EG <sup>(1)</sup> im Fall einer rechtswidrigen Aussetzung der Durchführung eines Arbeitsvertrags mit nichtiger Befristungsklausel andere und spürbar schwächere wirtschaftliche Folgen als im Fall einer rechtswidrigen Aussetzung der Durchführung eines Vertrags nach dem allgemeinen Zivilrecht mit nichtiger Befristungsklausel vorsieht, gegen den Äquivalenzgrundsatz?